

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Belit Onay, Eva Viehoff, Dragos Panescu, Stefan Wenzel, Christian Meyer, Meta Janssen-Kucz, Imke Byl, Helge Limburg, Julia Willie Hamburg und Miriam Staudte (Bündnis 90/Die Grünen)

Kleine Kommunalfraktionen - Wie viele stehen nach den Plänen der Landesregierung vor dem Aus?

Anfrage der Abgeordneten Belit Onay, Eva Viehoff, Dragos Panescu, Stefan Wenzel, Christian Meyer, Meta Janssen-Kucz, Imke Byl, Helge Limburg, Julia Willie Hamburg und Miriam Staudte (Bündnis 90/Die Grünen) an die Landesregierung, eingegangen am 18.12.2017

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gilt als das „Grundgesetz“ der niedersächsischen Städte, Landkreise und Gemeinden sowie der Region Hannover und ist die Rechtsgrundlage für den Aufbau der kommunalen Strukturen in Niedersachsen. Darin enthalten sind die wesentlichen Rechte und Pflichten der 2016 bei der Kommunalwahl gewählten 17 822 Ratsmitglieder und der Kreistags- und Regionsabgeordneten, die sich in 943 Gemeinden, 36 Landkreisen und der Region Hannover ehrenamtlich in die Politik einbringen. Ebenfalls wird im NKomVG die Größe der jeweiligen kommunalen Vertretung festgelegt. Diese beträgt in Abhängigkeit der Einwohnerzahl und Art der Gebietskörperschaft zwischen 6 und maximal 70 Abgeordnete. Einzig die Regionsversammlung Hannover stellt mit bis zu 84 Abgeordneten eine Ausnahme dar.

§ 57 des NKomVG befasst sich mit Fraktionen und Gruppen und bringt zum Ausdruck, dass diese bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung, im Hauptausschuss und in den Ausschüssen zentral mitwirken. In diesem Paragraphen ist festgelegt, dass zwei oder mehr Abgeordnete einer kommunalen Vertretung sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen können.

Die neue Landesregierung von SPD und CDU hat in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode des Landtages im Unterkapitel Landesentwicklung und Kommunen auf Seite 124, Randnummer 3188 f. vereinbart: „Die Mindestgröße von Fraktionen in den kommunalen Vertretungen soll im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf drei festgesetzt werden.“

Der neue Minister für Wissenschaft und Kultur, Björn Thümler, war bis zur Landtagswahl 2017 Fraktionsvorsitzender der CDU-Landtagsfraktion und an den Verhandlungen des Koalitionsvertrags beteiligt. Gegenüber der *Kreiszeitung Wesermarsch* sagte er am 7. Dezember 2017, dass er mit der geplanten Anhebung der Mindestfraktionsgrößen „nicht ganz so glücklich“ ist. Es sei aber ein Kompromiss, den man mit der SPD habe schließen müssen.

Der stellvertretende Vorsitzende der CDU-Fraktion im Landtag, Ulf Thiele, erklärte am 2. Dezember 2017 gegenüber dem *Weser-Kurier* die Motivation der Großen Koalition. „Die zunehmende Zersplitterung der kommunalen Vertretungen belastet die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit der kommunalen Gremien. Die Festsetzung der Fraktionsgröße auf mindestens drei Mitglieder soll also dafür sorgen, dass die kleinen Parteien wichtige Beschlüsse nicht länger ausbremsen. CDU und SPD folgten damit einer Diskussion der kommunalen Spitzenverbände“, so Thiele.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Äußerung von Björn Thümler, dass die CDU bei der geplanten Erhöhung der Mindestgröße kommunaler Fraktionen als Kompromiss auf einen Wunsch der SPD eingegangen ist?
2. Stehen alle Kabinettsmitglieder hinter der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zur Erhöhung der Mindestgröße von Fraktionen auf kommunaler Ebene?
3. Gab es von der Landesregierung zu dem Vorhaben der Erhöhung der Mindestgröße kommunaler Fraktionen bereits Gespräche mit den bzw. Positionierungen seitens der kommunalen Spitzenverbände? Wenn ja, wann fanden diese statt?

4. Zu welchem Zeitpunkt und in welchen kommunalen Vertretungen wurden nach Ansicht der Landesregierung wichtige Beschlüsse durch welche „kleinen Parteien“ in Kommunen ausgebremst?
5. Was ist nach Ansicht der Landesregierung ein „wichtiger Beschluss“ in einer kommunalen Vertretung, und gibt es dementsprechend auch unwichtige Beschlüsse?
6. Welche Parteien bzw. Wählergemeinschaften in den kommunalen Vertretungen würden in welcher Anzahl aufgrund einer Erhöhung der Mindestgröße der Fraktionen in den kommunalen Vertretungen von zwei auf drei ihren Fraktionsstatus verlieren (bitte aufschlüsseln nach Partei bzw. Wählergemeinschaft und dem jeweiligen Typ der kommunalen Gebietskörperschaft: Kreistag, Regionsversammlung, Stadtrat, Gemeinderat, Samtgemeinderat, Ortsrat)?
7. Zu wann soll die angekündigte Gesetzesänderung zur Erhöhung der Mindestgröße der Fraktionen in den kommunalen Vertretungen nach den Plänen der Landesregierung umgesetzt werden und in Kraft treten?
8. Ist bei einem Inkrafttreten der Erhöhung der Mindestgröße der Fraktionen vor der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2021 ein Bestandsschutz für aktuelle Fraktionen mit zwei Mitgliedern vorgesehen?
9. Soll die geplante Erhöhung der Mindestgröße der Fraktionen nach den Plänen der Landesregierung für alle kommunalen Vertretungen gelten oder erst ab einer (bitte zu nennenden) Mindestgröße der jeweiligen Vertretung?
10. Welche Nachteile erleiden Abgeordnete in kommunalen Vertretungen, wenn diese nicht (mehr) in einer Fraktion Mitglied sind?
11. Gedenkt die Landesregierung, die Rechte fraktionsloser Abgeordneter in kommunalen Vertretungen in irgendeiner Form zu stärken, und, wenn ja wie?
12. Welche weiteren Änderungen am Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz plant die Landesregierung in der 18. Wahlperiode des Landtags?
13. Plant die Landesregierung, Änderungen am kommunalen Wahlrecht vorzunehmen, beispielsweise eine Abkehr vom Sitzverteilungsverfahren Hare/Niemeyer, und wenn ja, welche?
14. Welche Sitzzuteilungsverfahren sind im Rahmen des niedersächsischen Kommunalwahlrechts denkbar?
15. Welche Vor- und Nachteile haben nach Ansicht der Landesregierung die jeweiligen Sitzverteilungsverfahren hinsichtlich der Repräsentation von Parteien und Wählergemeinschaften?
16. Durch welches Sitzzuteilungsverfahren wird nach Ansicht der Landesregierung der Wählerwille am besten abgebildet (bitte mit Erläuterung und Beispielrechnungen für Kreistage, Stadt-/Gemeinde-/Ortsräte und Regionsversammlung Hannover anhand unterschiedlicher Ratsgrößen)?
17. Welcher Zusammenhang besteht nach Ansicht der Landesregierung zwischen der Größe der Kreistage, Stadt-/Gemeinde-/Ortsräte und der Regionsversammlung Hannover und der nötigen Zahl der Stimmen, um in das jeweilige Gremium einzuziehen? Welche Unterschiede bestehen hier gegebenenfalls zu anderen Bundesländern?
18. Plant die Landesregierung die Einführung weiterer Eintrittshürden (beispielsweise in Form einer expliziten Sperrklausel) bei Kommunalwahlen, und wären diese verfassungsrechtlich vertretbar?
19. Sollten nach Ansicht der Landesregierung die Kommunen selbst entscheiden können, welches Sitzverteilungsverfahren sie anwenden möchten? Wenn ja, wie kann dies umgesetzt werden?
20. Wie hat sich die Anzahl der Parteien und Wählergemeinschaften in den kommunalen Vertretungen im Vergleich der Kommunalwahlen 2006, 2011 und 2016 entwickelt?

21. Gibt es seitens der Landesregierung Erkenntnisse, dass in den vergangenen Jahren eine Zersplitterung der kommunalen Vertretungen und dadurch eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der Kommunalen Vertretungen eingetreten ist?